

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	15.06.2021	öffentlich

**Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Schilderwald Limburgstraße**

Vorlage Nr.: 20213529

Stellungnahme Bereich Straßenverkehr

Neben den Verwaltungsvorschriften zur StVO gibt es ein Handbuch mit Hinweisen zur Aufstellung/Markierung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Danach ist unter anderem geregelt

- welche Schildergröße/-art/-Höhe zu benutzen ist
- abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit der Abstand, der ohne Bordsteinkante zu messen ist, um den Luftraum zum Schild freizuhalten, damit auch ein Überhang eines Fahrzeuges keinen Schaden verursacht (nicht, in welchem Abstand der Rohrpfosten steht)
- wie die Schilder in welchem Grad zur Fahrbahn aufzustellen sind uvm.

Darüber hinaus beantwortet die Verwaltung t die noch offenen Fragen a,d,e,wie folgt:

Frage a, d, f und g:

Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen einer Einweisung den Standort der Beschilderung festgelegt. Zuvor wurde die entsprechende Anordnung nach § 45 StVO gefertigt und dem Bereich Tiefbau zur Beauftragung /Vollzug der Anordnung weitergeleitet. Die Einweisung ist die tatsächliche Festlegung der Standorte. Dabei wird auch in der Straße vorhandene Bestandsbeschilderung beachtet und falls erforderlich angepasst.

Bei der Festlegung der Standorte wird dann noch zusätzlich

- die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen für die Verkehrsteilnehmer
- die Schildergröße und wie es angebracht werden kann (zentrisch, links/rechts ausgelegt)

- welche Geschwindigkeit ist zulässig (bis 30 km/h mindestens 30 cm von der Bordsteinkante entfernt, darüber mindestens 50 cm)
- besteht schon eine Altbeschilderung, bleibt man in der Flucht der Altbeschilderung, damit der Straßenzug gleich aussieht, nach dem Grundsatz „die Straße ist selbsterklärend für die Verkehrsteilnehmer“.

Bezogen auf die Limburgstraße wurde 2020/2021 zum einen ein Behindertenparkplatz kurz vor dem Europaplatz eingewiesen und ausgeführt und zum zweiten das Haltverbot, das seitens der Feuerwehr im Rahmen den „Projektes „Enge Straßen“ gefordert hatte, eingewiesen und ausgeführt. In beiden Straßenabschnitten der Limburgstraße wurde die Beschilderung mit Rohrpfosten in der Flucht der vorhandenen Beschilderung (unter 60 cm ohne Bordsteinkante gemessen) aufgestellt. Die Restgehwegbreite zwischen Hauswand und Rohrpfosten beträgt 1,50 m (Mindestbreite eines Gehweges bei Anlage einer Straße), eine Unterschreitung ist auch zulässig, wenn es einen besonderen Grund vor Ort gibt, z.B. ein Gehweg hat nur 1,50 m Breite, dann geht man mit dem Rohrpfosten an die Gehweghinterkante zum Haus hin um noch möglichst viel nutzbaren Gehweg zu erhalten. Bei der Ortsbesichtigung am 07.06.21 in einer anderen Sache hat die Unterzeichnerin z.B. beobachtet, dass eine Bürgerin mit einem Rollator in Überbreite den Gehweg hinter dem Rohrpfosten ohne Einschränkung nutzen konnte.

Der einzige Rohrpfosten in der Limburgstraße, der in der 3. Gehwegplatte aufgestellt wurde, ist der Rohrpfosten an Kreuzung Welsersstraße/Limburgstraße in Fahrtrichtung Europaplatz. Hier kann man anhand des Kleinpflasters erkennen, wo der frühere Standort war und anhand der Fahrspuren (überfahren des Gehweges und damit verbundene Schäden mit Fahrerflucht, sodass die Stadt keinen Regress geltend machen kann) und warum deshalb die der Standort verschoben wurde.

Abschließend werden, unter Zugrundelegung der bisherigen Ausführung, die Standorte der Beschilderung/Rohrpfosten/Markierungen individuell gewählt, sodass es zu einer Über-/Unterschreitung kommen kann, immer in Abhängigkeit mit der vor Ort angetroffenen Situation, also auch in anderen Straßen).